

Interpellation Nr. 42 (Juni 2010)

10.5159.01

betreffend Bericht an den Grossen Rat der Ombudsstelle des Kantons Basel-Stadt
Fall 5 "Bei der Arbeitszeit kann nicht mehr geflunkert werden"

Mit grossem Erstaunen habe ich den Ablauf bzw. die Konsequenzen des geschilderten Falles zur Kenntnis genommen. Dass sich ein Mitarbeiter, der auf Missstände im Betriebsalltag hinweisen möchte, sich aus Angst an die Ombudsstelle wendet, ist nachvollziehbar. Selbstverständlich soll eine solche Person von dieser Stelle auch geschützt werden.

Dass aber das klare Fehlverhalten eines Vorgesetzten einer Personalabteilung auf Grund dieses Vorgehens ohne Sanktionen bleibt, ist nicht nachvollziehbar. Wie im Bericht beschrieben, sollen mit der vollzogenen Reglementsänderung betrügerische Eintragungen nicht mehr möglich sein.

Diese Betrügereien haben aber stattgefunden und darum sollte das gravierende Fehlverhalten und die Missachtung der Vorbildfunktion eines Personalverantwortlichen nicht "Dank" Meldung des Missstandes an die Ombudsstelle ohne Konsequenzen bleiben.

Aus diesem Grund bitte ich den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass in der Verordnung zur Arbeitszeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kantons Basel-Stadt (162.200) die Konsequenzen beim Fehlverhalten bei der Arbeitszeit-Erfassung im Vergleich zu anderen Reglementen (zum Beispiel bei der Bürgergemeinde und in der Privatwirtschaft) ein Thema sein sollte?
2. Hat der/die Vorgesetzte des Fehlbaren seine/ihre Führungsverantwortung wahrgenommen?
3. Wird der Regierungsrat aufgrund dieses durch die Ombudsstelle veröffentlichten Vorfalles seine Kaderleute bei nächster Gelegenheit aufrufen, auch in diesem Bereich ihre Vorbildfunktion wahrzunehmen?
4. Wie wird der Regierungsrat in Zukunft die Sanktion des Fehlverhaltens von Vorgesetzten wie auch Mitarbeiter sicherstellen?

Ernst Mutschler